



Gemeinderatskanzlei
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon
Telefon 044 952 51 80
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

Protokollauszug Gemeinderat vom 8. September 2026

2026/149. Entmoosung Dachfläche Liegenschaft Vers.-Nr. 0429 (Inv.-Nr. H84) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 4677, Bachstrasse 2, 8331 Auslikon

1. Ausgangslage

Mit Mailzuschrift vom 22. Juli 2026 gelangte die Grundeigentümerschaft der Liegenschaft Bachstrasse 2 in Auslikon an die Gemeinde mit der Anfrage, ob diese die Kosten der Entmoosung der Dachfläche der Liegenschaft Bachstrasse 2 in Auslikon übernehmen würde. Die Rechnung der BS Strohmeier AG vom 21. Juli 2026 beläuft sich auf Fr. 3'683.25.

2. Erwägungen

Die geschützte Linde, welche im Baumschutz unter der Nr. 175 (A1.1) aufgeführt ist, steht in unmittelbarer Nähe zum Gebäude Vers.-Nr. 0429, welches ebenfalls im kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte unter der Inv.-Nr. H84 aufgeführt ist. Die Linde ist sehr gross und prägt das ursprüngliche Ortsbild von Auslikon. Der Baumwert wird im kommunalen Baumschutz wie folgt ausgewiesen: «Aussergewöhnlich grosse, hohe Linde mit mächtiger Krone. Charakterbaum; Baumbedeutung ausserordentlich gross.»

Angesichts der Tatsache, dass es sich sowohl beim Baum wie auch beim Gebäude um zwei kommunale Schutzobjekte handelt, empfiehlt das Ressort Bau und Umwelt, dass sich die Gemeinde ausnahmsweise mit einem einmaligen Beitrag an die Unterhaltskosten beteiligt. Die Grundlage bildet das Beitragsreglement für die fachgerechte Pflege von geschützten Bäumen, welches 30 % der Kosten der Baumpflege übernimmt. Analog zu dieser Regel soll ein Kostenbeitrag von 30 % an die Rechnung der BS Strohmeier AG übernommen werden. Dies entspricht einem einmaligen Beitrag von Fr. 1'105.--.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Gemeinde beteiligt sich einmalig an den Kosten der Entmoosung der Dachfläche der Liegenschaft Bachstrasse 2 in Auslikon mit einem Beitrag von Fr. 1'105.--. Die Kosten werden dem Konto Nr. 3750.363700 (Naturschutz, Beiträge an private Haushalte) belastet.
2. Der Naturschutzbeauftragte wird beauftragt, den Betrag von Fr. 1'105.-- zuhanden der Grundeigentümerschaft zu überweisen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind, soweit möglich, beizulegen.



4. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Naturschutzbeauftragter
- Bausekretärin

- Archiv N1.01.2/Geschäft Nrn. 2020.10210 und 2020.10050
- Beschluss ist: teilweise öffentlich

Gemeinderat Pfäffikon ZH

Marco Hirzel
Gemeindepräsident

Daniel Beckmann
Gemeindeschreiber

Versanddatum: